

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen, die Entleerung der Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben für Kleineinleitungen sowie die Erhebung von Gebühren in der Gemeinde Perl

vom 23. November 1984, zuletzt geändert am 29. Oktober 2001

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Perl wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie aufgrund des Abwasserabgabengesetzes -AbwAGB- vom 13. September 1976 (BGBl. I, S. 2721, Ber. S. 3007), anstelle der Einleiter entrichtet, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen). Hierzu erhebt sie eine Abgabe (Benutzungsgebühr) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, die sich auf Grundstücken mit einer Kleineinleitung befinden, ist Aufgabe der Gemeinde. Sie kann sich hierbei Dritter bedienen. Die Beseitigungspflicht der Gemeinde kann unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 5 Satz 3 SWG ausgeschlossen werden, wenn die Beseitigung durch den Kleineinleiter auf dem Grundstück möglich und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Im übrigen gelten die Vorschriften der Entwässerungssatzung der Gemeinde Perl über das Anschluss- und Benutzungsrecht sowie den Anschluss- und Benutzungszwang sinngemäß.

Zur Deckung der durch die Beseitigung entstehenden Kosten erhebt die Gemeinde eine Abgabe (Benutzungsgebühr) nach Maßgabe dieser Satzung. Auf das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle findet Satz 1 keine Anwendung, soweit diese Stoffe gemäß § 49 Abs. 2 SWG genutzt werden.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt oder sich die Hauskläranlagen oder abflusslosen Gruben befinden. Ist ein Erbbaurecht oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf dem Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

Versäumt es der bisher Verpflichtete, der Gemeinde hierüber Mitteilung zu machen, so haftet er neben dem neuen Verpflichteten für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfällt.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Bei der Abwälzung der Abwasserabgabe entsteht die Gebührenpflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), im übrigen mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Ge-

bührenpflicht erlischt mit dem letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage entfällt oder der Gebührenpflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

(2) Die Gebührenpflicht für die Entleerung von Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben entsteht mit dem Anschluss der Entleerungsarbeiten.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abwasserabgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet. Entsteht die Gebührenpflicht nach dem 30. Juni oder erlischt sie vor diesem Zeitpunkt, so ist für die Ermittlung der Einwohnerzahl der Tag maßgebend, mit dem die Gebührenpflicht entsteht oder mit dessen Ablauf die Gebührenpflicht erlischt.

Die Gebühr beträgt je Einwohner und Jahr 48,50 Euro.

(2) Gebührenmaßstab für die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers ist die Menge des entleerten Schlammes oder Abwassers. Die Gebühr beträgt je angefangenen cbm Schlamm oder Abwasser 16,36 Euro, mindestens jedoch 56,24 Euro.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(2) Auf die Gebühr für die Abwasserabgabe kann die Gemeinde unter Zugrundelegung der Gebühr des Vorjahres für das laufende Jahr jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres Abschlagszahlungen verlangen. Über die Abschlagszahlungen ist im Gebührenbescheid abzurechnen.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, auf die Gebühr für die Schlamm- oder Abwasserbeseitigung eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr zu verlangen.

§ 6

Meldepflicht

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Kleininleitergrundstücken im Sinne des § 1 sind verpflichtet, der Gemeinde bereits vorhandene Kleininleitungen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung, später aufgenommene Kleininleitungen innerhalb eines Monats nach Beginn dieser Einleitungen schriftlich zu melden. Die Meldung muss folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten, Straße, Hausnummer und katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks, die Anzahl der Bewohner sowie die Angaben darüber, ob eine Vorklärung durch Hauskläreinrichtungen erfolgt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1985 in Kraft.